

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.70 vom 17. Juli 2024

BS Appellationsgericht, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.70

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.70 du 17 juillet 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.70 del 17 luglio 2024

Erwägungen

E. 3

Jahre festzusetzen (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 16). Innert dieser dreijährigen Frist kann die Vollzugsbehörde selbst über die Weiterführung oder Beendigung der Massnahme entscheiden; eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus bedarf eines erneuten gerichtlichen Entscheids (vgl. Art. 59 Abs. 4, 62d Abs. 1 StGB; BGer 6B_636/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.2.3).

5.4.8

5.4.8.1 Der Berufungskläger macht geltend, er sei im Wohnheim [...] bereits in hinreichender psychiatrischer Behandlung. Der Rahmen, den das Wohnheim [...] biete, sei ausreichend, um das Setting zu gewährleisten, welches vom Gutachter empfohlen werde; auch die daran anschliessende Versorgung erweise sich als angemessen und ausreichend (Replik vom 13. Februar 2024, Rz. 4, 5).

5.4.8.2 Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SG 258.300) bestimmt die Vollzugsbehörde die geeignete Vollzugseinrichtung. Gemäss ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch der betroffenen Person, den Vollzugsort der Freiheitsstrafe oder der Massnahme auszuwählen (BGer 6B_957/2018 vom 21. November 2018 E.3.3, 6B_832/2018 vom 22. Oktober 2018 E. 1, 6B_1324/2016 vom 11. Januar 2017 E. 3, 6B_549/2014 vom 23. März 2015 E. 4.2). Demnach ist es dem Strafvollzug überlassen, darüber zu befinden, in welcher Vollzugseinrichtung der Berufungskläger seine Massnahme zu vollziehen hat.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 4. Mai 2023 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von A_____ wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass A_____ die Tatbestandsmerkmale der Gefährdung des Lebens (Art. 129 des Strafgesetzbuches) und der einfachen Körperverletzung (begangen an wehrloser oder schutzbefohlener Person; Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) in rechtswidriger Weise erfüllt hat, diesbezüglich aber wegen Schuldunfähigkeit nicht strafbar ist (Art. 19 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Über A_____ wird in Anwendung von Art. 375 Abs. 1 der Strafprozessordnung eine stationäre psychiatrische Behandlung für die Dauer von 3 Jahren gemäss Art. 19 Abs. 3 und 59 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet.

Auf die Anordnung einer Landesverweisung nach Art. 66a bis des Strafgesetzbuches wird verzichtet.

A_____ wird verurteilt zur Zahlung von CHF 200.■ Genugtuung an B_____, in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 des Obligationenrechts.

Sämtliche ordentlichen erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

Dem amtlichen Verteidiger, Advokat [], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 3'350.■ und ein Auslagenersatz von CHF 69.95, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 269.55 (7,7 % auf CHF 1'865.70 sowie 8,1 % auf CHF 1'554.25), somit total CHF 3'689.50 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Der Vertreterin des Privatklägers im Kostenerlass, Advokatin [], werden für die zweite Instanz in Anwendung von Art. 136 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 der Strafprozessordnung ein Honorar von CHF 2'300.■ und ein Auslagenersatz von CHF 29.25, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 185.30 (7,7 % auf CHF 836.25 sowie 8,1 % auf CHF 1'493.■), somit total CHF 2'514.55 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Marc Oser

MLaw Martin Manyoki

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.